

Absender:

--

Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 67 Abs. 2 BImSchG)

1. Betreiber der Anlage:

Name/Firma:	
Anschrift:	
Ansprechpartner (mit Kontaktdaten):	

2. Angaben zur Anlage:

Bezeichnung der Anlage:		
Inbetriebnahme am:		
Standort der Anlage:	Anschrift:	<input type="checkbox"/> wie Anschrift unter 1. <input type="checkbox"/>
	Gemarkung, Flurnummer:	
Genehmigungssituation:	<input type="checkbox"/> Baugenehmigung* vom <input type="checkbox"/> Sonstige Zulassung*: <input type="checkbox"/> Keine Zulassung/Genehmigung vorhanden	BV-Nr.: Datum:
Ziffer(n) und Verfahrensart nach Anhang 1 der 4. BImSchV		

** Bitte jeweils Kopie des Bescheides beifügen.*

3. Beizufügende Unterlagen:

<ul style="list-style-type: none">• Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage / Betriebsgebäude (M 1:1000)• Umgebungsplan (M 1:5000)• Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (insbesondere Verfahrensschritte, technische Daten, Anlagenkapazität, Betriebszeiten, Stoff-/Anlagendatenblätter)• Angaben zur Herkunft und Entsorgung von Abfällen<input type="checkbox"/> Gesondert gekennzeichnete Unterlagen, die Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse enthalten<input type="checkbox"/> Kopie des Genehmigungs-/Zulassungsbescheides<input type="checkbox"/>
--

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum:	Unterschrift:
<hr/>	<hr/>

Verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Daten ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Haßberge. Die Daten werden zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahrens erhoben. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz sowie § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 9. Verordnung hierzu (9. BImSchV). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes (www.hassberge.de) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5 – Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Telefon (Vermittlung): 09521/27-0
zentrale Fax-Nummer: 09521/27-101
E-Mail: immission@hassberge.de

<p><u>Verwaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Herr Huber – Sachgebietsleitung (09521/27-242) E-Mail: sebastian.huber@hassberge.de ➤ Frau Mantel (09521/27-250) E-Mail: nina.mantel@hassberge.de ➤ Frau Barth (09521/27-249) E-Mail: luisa.barth@hassberge.de	<p><u>Fachtechnische Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Herr Kajtazovic (09521/27-212) E-Mail: jasko.kajtazovic@hassberge.de ➤ Herr Kießlinger (09521/27-244) E-Mail: martin.kiesslinger@hassberge.de
---	---

Hinweise zur Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG

Welche Anlagen der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen ergibt sich aus der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Änderung dieser Verordnung können bisher genehmigungsbedürftige Anlagen aus der Genehmigungspflicht herausfallen, andererseits aber auch bisher genehmigungsfreie Anlagen nunmehr genehmigungspflichtig nach BImSchG werden.

Damit die Immissionsschutzbehörde ihrer Überwachungspflicht nachkommen kann, besteht für solche Fälle die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 BImSchG. Die Anzeigepflicht gilt nicht für - Anlagen, die nach § 16 Absatz 1 oder § 25 Absatz 1 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig waren bzw. nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden sind. - ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden können.

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung betrieben wurden, errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen worden ist, genießen Bestandsschutz, wenn sie rechtmäßig betrieben wurden, d.h. über eine Baugenehmigung oder sonst notwendige Zulassung verfügen und im genehmigten Rahmen betrieben worden sind.

Der Betreiber ist allerdings verpflichtet, diese Anlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG **innerhalb von 3 Monaten** bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und innerhalb von 2 Monaten nach der Anzeige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage vorzulegen. Nach der Prüfung der Unterlagen erhält der Betreiber eine Bestätigung seiner Anzeige. Falls erforderlich, kann die Behörde nachträgliche Anordnungen erteilen, um die Anlage an die Anforderungen des BImSchG anzupassen (§ 17 BImSchG).

Wird eine bestehende Anlage nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Das gleiche gilt, wenn nicht rechtzeitig nach der Anzeige die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.